

Jan Kürschner

Vorsitzender des Innen- und  
Rechtsausschusses

Lauenburg/Elbe, 11.04.2026

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, im Besonderen zur Gleichstellung von Beauftragten und Beiräten. (Drucksache 20/3857)**

Gemäß Artikel 33 (Innerstaatliche Durchführung und Überwachung) der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten, innerhalb ihrer jeweiligen Verwaltungsebenen die Förderung, den Schutz und die Kontrolle der Umsetzung dieser Konvention zu gewährleisten.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, werden durch die zuständigen Gremien auf kommunaler Ebene Behindertenbeauftragte berufen und zur gewissenhaften Amtsausübung verpflichtet. Näheres wird in einer Satzung festgesetzt.

Die Belange von Menschen mit Behinderung sind ein fachübergreifendes, fundamentales Thema, das als Querschnittsaufgabe in allen gesellschaftlichen Bereichen mitgedacht werden muss. Inklusion bedeutet, dass Barrieren – physischer wie sozialer Art – abgebaut werden, damit alle Menschen unabhängig von ihren Diversitätsmerkmalen gleichberechtigt teilhaben können.

Um Rechtsunsicherheiten vorzubeugen und um die wichtigen und komplexen Aufgaben ungehindert und verantwortungsvoll ausüben zu können, sollten in einem eigenen Paragraphen die Befugnisse einer, eines Beauftragten für Menschen mit Behinderungen beschrieben werden.

In Anlehnung an die Befugnisse einer Gleichstellungsbeauftragten: Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, auf Wunsch das Wort erteilt zu bekommen, Antragsrecht, Widerspruchsrecht.

Bei Fragen können Sie mich jederzeit kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen und vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

